

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
CMA Carinthische Musikakademie GmbH
inklusive STORNOGEBÜHREN, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN,
Mahnkosten/Zinsen**

1. Allgemeines, Ausstattung, Angebot

1.1. Die Carinthische Musikakademie GmbH (folgend: CMA) ist eine zu FN 300768g beim Landesgericht Klagenfurt registrierte Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Ossiach und der Geschäftsanschrift Stift Ossiach, 9570 Ossiach 1. Weiterführende Informationen können auf der Website der CMA www.cma-musikakademie.at abgerufen werden.

1.2. Die CMA gliedert sich in die 2 Hauptstandorte Stift Ossiach und Musikzentrum Knappenberg. Sie verfügt über eine

- hochwertige musikspezifische Seminarinfrastruktur in Ossiach (u.a. Aufnahmestudio, Bibliothek/Mediathek, Sozial- bzw. Kommunikationsräume, Freizeitraum, Büroräumlichkeiten, Anlaufstelle mit Verwaltungseinheit)
- wie auch in Knappenberg (Proben-, Konzert- und Veranstaltungssaal, Probe- und Seminarräume, Seminar- und Präsentationstechnik, Wireless-LAN, mobile Geräte)
- und an beiden Standorten gemeinsam über eine Vielzahl von hochwertigen Musikinstrumenten (insb. auch Blechblas- und Schlaginstrumente, wie auch mehrere unterschiedliche Klaviere).

1.3. In Knappenberg und Ossiach werden u.a. offene und geschlossene Kurse angeboten. Offene Kurse stehen jedem unter Berücksichtigung der Ausschreibungskriterien offen; geschlossene Kurse können nur von geladenen Teilnehmern besucht werden.

1.4. Das Stift Ossiach verfügt über historische Säle (Musikzimmer - ca. 96 m², Barocksaal - ca. 164 m², Rittersaal - ca. 129 m², Klangraum Kärnten - ca. 90 m²) und dem neuen Konzertsaal (ca. 395 m²) wie auch 4 Gruppenübungsräume (die auch zu Seminarräumen adaptiert werden können) und 9 Einzelübungsräumen.

1.5. All diese Räumlichkeiten wie auch die Instrumente (bei Konzertflügeln sind kostenpflichtige Sondervereinbarungen zu treffen) stehen den Kunden der CMA je nach Verfügbarkeit und vorheriger Abstimmung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine Serviceleistung der CMA, auf die (außer bei entgeltlichen Sondervereinbarungen) kein Rechtsanspruch besteht.

1.6. Direkt neben dem Stift Ossiach befindet sich ein von der CMA betriebener Beherbergungsbetrieb mit 40 Hotelbetten. Im Stift Ossiach wird zudem von der CMA ein Restaurant mit rund 100 Sitzplätzen betrieben.

1.7. Im benachbarten Gästehaus des Musikzentrums Knappenberg sowie in privaten Appartements können bis zu 100 Personen in Knappenberg untergebracht und verpflegt werden.

2. Anreise, Buchung, Rauchverbot

2.1. Am Anreisetag erfolgt, sofern nicht anders vereinbart wird, ab 15.00 der Empfang des Kunden durch Mitarbeiter der CMA und Einweisung in Unterkunft und Arbeitsräume, da die Rezeption nicht durchgehend besetzt ist. Zimmer sind erst ab 15:00 Uhr bezugsfertig und müssen am Abreisetag spätestens bis 10:00 Uhr geräumt wie auch die Schlüsselerückübergabe erfolgt sein.

2.2. Bei Ausgabe der Schlüssel der Zimmer im Stift Ossiach wie auch in Knappenberg muss ein Lichtbildausweis als Pfand hinterlegt werden. Bei Verlust eines Schlüssels werden die Kosten für die Wiederbeschaffung dem

Vertragspartner durch Weiterverrechnung in Rechnung gestellt und ist dieser verpflichtet, diese Kosten binnen 14 Tagen zu begleichen. Zugleich wird eine Kautions von € 20.- auf die Zimmerrechnung verbucht, wobei dieser Betrag bei ordnungsgemäßer Schlüsselrückgabe rückgebucht wird.

2.3. Die Kunden verpflichten sich, ihre jeweiligen Zimmer bei Nichtanwesenheit zugesperrt zu halten.

2.4. Der Belegungsvertrag zwischen der CMA und dem Kunden wird verbindlich nach Eingang des vollständig ausgefüllten und zweimal unterschriebenen Buchungsvereinbarung bei der CMA und unter der aufschiebenden Bedingung der Bestätigung durch die CMA per Post, Telefax oder e-mail.

2.5. In sämtlichen Räumlichkeiten der CMA im Stift Ossiach besteht Rauchverbot. An Außenplätzen ist Rauchen gestattet und befinden sich dort Aschenbecher.

3. Preise, Rückmeldeschein, Stornobedingungen, Mahnkosten und Zinsen

3.1. Es gelten die Preis-Sätze der jeweils aktuellen Preisstruktur der CMA. Die Preisstruktur umfasst u.a. Komplettangebote (Vollpension samt Nutzung der Infrastruktur, Instrumentarium [ausgenommen Konzertflügel] und Seminartechnik); Seminarräume, Veranstaltungssäle, Haustechnikerkosten, Instrumentenmieten für Konzertflügel; Übernachtungskosten und Seminarpauschalen).

Die Preisstruktur kann jederzeit auf Verlangen vom Kunden eingesehen werden oder an diesen übermittelt werden.

3.2. Ein Tagessatz besteht aus den Gebühren für eine Übernachtung und Vollpension mit Raumnutzung. Eigene Bettbezüge können nicht mitgebracht werden. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt - neben allfälligen Stornogebühren - nach den im Rückmeldeschein spätestens zwei Wochen vor Anreise gemeldeten Zahlen samt Verpflegsvarianten (Vollpension; Mittagessen und Abendessen; Mittagessen usw.) per Rechnung, die nach dem Aufenthalt erstellt wird.

Bei Unterschreitung der im Rückmeldeschein angemeldeten Mindestbelegung werden 70% des Tagessatzes pro Tag und Teilnehmer in Rechnung gestellt und sind diese Beträge von den Kunden zu bezahlen.

3.3. Bis 8 Wochen vor einem vereinbarten Termin ist kostenfreier Rücktritt möglich.

Bei Rücktritt zwischen bis 4 Wochen vor einem vereinbarten Termin sind **20% der Buchungssumme** (sohin nicht der Summe aus dem Rückmeldeschein, außer diese Summe ist größer und die Mehrbelegung laut erhöhtem Rückmeldeschein wird von der CMA angenommen; Übernachtungen, Verpflegung, etwaige kostenpflichtige Sonderleistungen, etc) an die CMA zu bezahlen.

Bei Rücktritt von einem vereinbarten Termin bis 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin sind **50% der Buchungssumme** (siehe eben oben) zu zahlen.

Bei Rücktritt von einem vereinbarten Termin bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin sind **70% der Buchungssumme** (siehe eben oben) zu zahlen.

Bei Rücktritt von einem vereinbarten Termin bis 1 Woche vor dem vereinbarten Termin sind **90% der Buchungssumme** (Übernachtungen, Verpflegung, etwaige kostenpflichtige Sonderleistungen, etc) zu zahlen.

Bei Rücktritt von einem vereinbarten Termin in den letzten sechs Tagen vor dem vereinbarten Termin oder am Tag des vereinbarten Termines sind **95 % der Buchungssumme** (siehe eben oben) zu zahlen.

3.3. Der konkrete gewünschte Bedarf an konkreten Instrumenten ist binnen 2 Wochen vor Anreise schriftlich bekannt zu geben. Die Instrumente werden sodann nach tatsächlicher Verfügbarkeit den Kunden zur Verfügung gestellt, wobei ein Bedarf an Konzertflügeln extra laut den Vorgaben der jeweils aktuellen Preisstruktur zu bezahlen ist und gesondert vereinbart werden muss.

Die Bereitstellung von vorhandenen und verfügbaren Instrumenten durch die CMA ist eine Serviceleistung der CMA, auf welche kein Rechtsanspruch besteht (es sei denn, es werden gesonderte vertragliche Vereinbarungen – wie etwa bei Konzertflügeln – getroffen).

3.5. Bei Zahlungsverzug ist die CMA berechtigt, monatliche **Mahngebühren** von € 7,50 und **Zinsen** in der Höhe von 1 % per Monat zu verrechnen, mindestens jedoch € 2.- an Zinsen. Bei der Übergabe an ein Inkassobüro werden zusätzlich zumindest € 10,50 verrechnet. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde zusätzlich zum **Ersatz alles Kosten, Spesen und Barauslagen**, die durch die zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche der CMA entstehen. Zu diesen Kosten und Aufwendungen zählen, unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht, auch alle außergerichtlichen Kosten, insbesondere die tarifmäßigen Kosten eines Inkassobüros und die tarifmäßigen Rechtsanwaltskosten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, sofern ihm nicht ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.

4. Unterbringung

4.1. Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmer (Vierbett- bzw. Doppelzimmer). Über die Vergabe der Zimmer entscheidet die CMA.

4.2. Die Nutzung von Mehrbettzimmern als Einzelzimmer ist nur möglich, wenn sonstige Belegungsmöglichkeiten davon nicht berührt werden. Die Vergabe von Einzelzimmern erfolgt nach Vereinbarung. Die Zuschläge für Einzelzimmer sind der jeweils aktuellen Preisstruktur zu entnehmen. Falls im Stift Ossiach oder in Knappenberg nicht genügend Einzelzimmer zur Verfügung stehen, werden die Kunden in Abstimmung mit der Kursleitung zum Akademiepreis in Privatquartieren untergebracht. Auf Wunsch werden von der CMA nach Verfügbarkeit auch Zimmer in Hotels vermittelt, wobei auf diese Leistung der CMA kein Rechtsanspruch besteht und die Kosten des Hotelzimmers direkt vom Kunden gegenüber dem Hotel zu tragen sind.

4.3. Bei Jugendgruppen haben ausreichend viele erwachsene Leitungs- und Aufsichtspersonen im Haus (Ossiach und Knappenberg) zu übernachten

5. Verpflegung

5.1. Die Mahlzeiten werden in der Regel von allen Kunden (gegebenenfalls auch von den in externen Quartieren untergebrachten) im Stift Ossiach/in Knappenberg eingenommen.

5.2. Vegetarische Essen sind möglich, müssen jedoch im Rückmeldeschein angegeben, werden; ebenso müssen im Rückmeldeschein diätetische Vorgaben angegeben werden.

5.3. Für Kunden, die auf eigenen Wunsch nicht im Stift Ossiach/nicht in Knappenberg übernachten, aber die Einrichtungen der Musikakademie benutzen, wird eine Tagesgebühr eingehoben, die sich aus der jeweils aktuellen Preisstruktur ergibt.

5.4. Die grundsätzlichen Essenszeiten sind: Frühstück um 8:00 Uhr, Mittagessen um 12:30 Uhr und

Abendessen 18:00 Uhr. Bei rechtzeitiger Anmeldung sind geringfügige Änderungen in Absprache mit der CMA möglich.

6. Sonderleistungen

6.1. Zusätzliche vereinbarte Sonderleistungen werden extra verrechnet.

7. Haftung des Kunden, Aufsichtspersonen, Haftungsausschlüsse

7.1. Der Kunde hat die von ihm durch die CMA zur Nutzung überlassenen Übungs- und Übernachtungsräume, das Inventar, sowie den gesamten Außenbereich pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

7.2. Der Kunde **haftet für Schäden, die er verschuldet** hat.

7.3. Im Verhältnis zur Musikakademie üben die Kursleiter gegenüber den von ihnen vertretenen minderjährigen Kursteilnehmern die **Aufsichtspflicht** aus. Bei Verstößen gegen die Haus- und Parkordnung, die jederzeit vom Kunden eingesehen werden kann, (z.B. Alkohol und Drogenverstöße) übt die Akademie das Hausrecht durch Verweis vom Quartier unter Verpflichtung der vollen Bezahlung der gebuchten Leistungen aus.

7.4. Die Kunden **haften selbst für Verlust oder Beschädigung ihres persönlichen Eigentums, insbesondere sind sie selbst für die eigenen Musikinstrumente verantwortlich.**

Es wird dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

Eine Haftung der CMA dem Kunden gegenüber wird **zur Gänze für Sach- und Personenschäden ausgeschlossen**. Soweit der Kunde Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein sollte, gilt dieser Haftungsausschluss nur für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit.

8. Gewährleistungsmodifikationen

8.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines allfälligen Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert.

Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

8.2. Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden, im Fall, dass der Kunde Konsument ist, binnen 2 Jahren.

8.3. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

9. Datenverkehr

9.1. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass auftragsbezogener und sonstiger Schriftverkehr durch die CMA auch auf unverschlüsseltem elektronischem Wege erfolgen kann. Die CMA weist darauf hin, dass bei der Datenübertragung via e-mail außerhalb des Einflussbereiches der CMA Sicherheitsrisiken (wie zB Virenübertragung, Beschädigung von Daten, Datenverlust, Zugriff Dritter auf Daten) bestehen können.

10. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1. Der Kunde erkennt diese **AGB**, die **Hausordnung** der CMA und die **jeweils geltende Preisstruktur** als Bestandteil des Vertrages an.

10.2. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern in den AGB wie auch jenen Unterlagen, auf die sich die AGB beziehen, bleibt der CMA vorbehalten, ohne dass daraus Ansprüche der Kunden abgeleitet werden könnten.

10.3. Ist oder wird eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden statt der unwirksamen Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

10.4. Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG vereinbart.

10.5. Erfüllungsort ist für Leistungen im Bereich Ossiach 9570 Ossiach und im Bereich Knappenberg 9376 Knappenberg. Als Gerichtsstand wird das für 9020 Klagenfurt am Wörthersee zuständige Gericht vereinbart, sofern der Kunde Unternehmer ist.

11. Stand der AGB

Diese AGB geben den Stand Mai 2009 wieder.